



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 13/2025 vom 03.06.2025
Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukey

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch (Feuerwehrkostensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit §§ 17, 20 und der Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für:
 - Einsätze, für die unter den im § 69 Abs. 2 und § 22 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöster Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch im Sinne der §§ 22 Abs. 1, 6, 16, 22, 22a, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Einsätze der Feuerwehr besteht nicht.
- (2) Die taktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Wolf

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 22, 22a, 23 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- b) wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
- c) durch Betrieb eines automatischen Notrufsystems eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - 1- durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - 2- durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
- d) wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- e) wenn durch eine Brandmeldeanlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Anlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
- f) wenn wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert wird oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weitergeleitet wird,
- g) wenn eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- h) wenn im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG überörtliche Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
- i) für die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach den §§ 22 und 22a SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO.

§ 4

Kostenersatz außerhalb der Brandbekämpfung

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fallen, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für:

- a) technische Hilfeeinsätze, die nicht unter § 3 fallen (z. B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung),
- b) Einsätze des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der

- Feuerwehr; Aufschaltung von Brandmeldeanlagen; Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerwehrschißung)
- c) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Brandschutzunterweisungen; Handhabung von Feuerlöschern),
 - d) Verleih von Geräten.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. Personalkosten lt. Kostenverzeichnis,
 - 2. Fahrzeugkosten lt. Kostenverzeichnis i.V.m. § 20 SächsFwVO mit der Anlage 5 SächsFwVO und
 - 3. gesondert abrechenbaren Kosten nach § 69 Abs. 4, Satz 3 SächsBRKG.
- (3) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (4) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Gemeindefeuerwehr durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet mit Beginn eines Folgeinsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Ein Einsatz zur Brandsicherheitswache beginnt mit der Abfahrt vom Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Gesondert abrechenbare Kosten nach dieser Satzung sind von der Gemeinde Hochkirch für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Berufsfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten, sowie sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Einsatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Einsätze nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch mit der Anlage ‚Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch‘ vom 18.12.2014 außer Kraft.

Hochkirch, den 03.06.2025

Thomas Meltke
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

- Kostenverzeichnis -

zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch

lfd. Nr.	Bezeichnung	Kosten/Stunde
1.	Personalkosten je Einsatzkraft	8,00 €
<u>2.</u>	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1	MTW	56,40 €
2.2	TSF	108,60 €
2.3	TSF-W	103,80 €
2.4	MLF	131,40 €
2.5	LF 10	204,00 €
2.6	HLF 10	214,80 €
2.7	TLF 3000	277,80 €